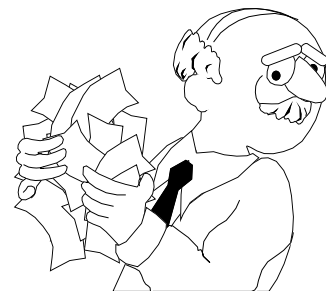


# Abfallreglement



Stand: 6. Juni 2005



# Inhaltsverzeichnis

Reglement.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Gemeinde-aufgaben.....	5
Organisation.....	5
Durchführung.....	5
Abfallkonzept.....	5
Information.....	6
Benutzungspflicht.....	6
Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	6
II. Siedlungsabfälle.....	6
Verbrennen.....	6
Abgabe an Kanalisation.....	6
Verwertung.....	7
Kompostierung.....	7
Tierkörper.....	7
Öffentliche Abfallbehälter.....	7
Übertragung von Aufgaben.....	7
Ausschluss von der Abfuhr.....	8
Begriff.....	8
Behälter und Gebinde.....	8
Abfuhrtage, Annahmestellen.....	8
Bereitstellung.....	9
Begriff.....	9
Entsorgung.....	9
Beseitigung.....	9
Beseitigung.....	10
III. Sonderabfälle.....	10
Pflichten der Besitzer.....	10
Besonderes.....	10
IV. Gemeindedeponie Jutziloch.....	11
Deponiematerial, Einzugsgebiet.....	11
V. Finanzierung.....	11
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	11
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	11
Gebührentarif.....	12
VI. Schlussbestimmungen.....	12
Vollzug.....	12
Rechtspflege.....	12
Widerhandlungen.....	12
Ausführungsbestimmungen.....	13
Inkrafttreten.....	13
GEBÜHREN - RAHMENTARIF.....	14
I. Bemessungsgrundlagen.....	14
Bemessungsgrundlagen.....	14
II. Ansätze.....	14

Grundgebühr .....	14
Abfallgebühren .....	15
Grüngut (pro Sack) .....	15
Äste .....	15
Auffüllmaterial .....	15
Jutziloch .....	15
Tierkörper .....	15
III. Allgemeine Bestimmungen .....	16
Abgabe Säcke und Gebührenmarken .....	16
Ausschluss von der Abfuhr .....	16
Sammelstellen und –aktionen .....	16
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten <sup>1</sup> .....	16
Bezug .....	16
Gebührenanpassung .....	17
Inkrafttreten .....	17
Ausführungsbestimmungen.....	18

### **Begriffserläuterung**

Die im Abfallreglement und Gebührentarif (Anhang I) verwendeten männlichen oder weiblichen Personenbezeichnungen gelten jeweils auch für das andere Geschlecht.

# Abfallreglement

## Die Einwohnergemeinde Heimiswil

erlässt gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 folgendes

### **R e g l e m e n t:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Artikel 1

Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Verwertung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>4</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

<sup>5</sup> Die Gemeinde trägt durch das vorbildliche Führen sämtlicher gemeindeeigener Betriebe und Einrichtungen zur Vermeidung, Verminderung und umweltschonenden Entsorgung der Abfälle bei.

##### Artikel 2

Organisation

Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kultur- und Umweltkommission, nachstehend Kommission genannt

##### Artikel 3

Abfallkonzept

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<p><u>Artikel 4</u></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt in Zusammenarbeit mit der Kommission besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission informiert anfangs Jahr via Kehrrichtmerkblatt über alle wichtigen Daten (Kehrrichtabfuhr, Grüngut, Separatsammlungen etc.).</p>
Benützungspflicht	<p><u>Artikel 5</u></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und Umwelt erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Artikel 6</u></p> <p><sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>

## II. Siedlungsabfälle

### A. Gemeinsame Bestimmungen

Verbrennen	<p><u>Artikel 7</u></p> <p><sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abgabe an Kanalisation	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>Die Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>

---

<sup>1</sup> Eingefügt 6.6.2005

Verwertung	<p><u>Artikel 9</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle gemäss Abfallkonzept.</p> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Artikel 10</u></p> <p><sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Der Unterhalt ist Sache des Verursachers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf eine zentrale Grüngutsammelstelle einrichten, bei der gegen Gebühr der Grünabfall abgegeben werden kann.</p>
Tierkörper	<p><u>Artikel 11</u></p> <p><sup>1</sup> Tierkadaver und Schlachtabfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
Öffentliche Abfallbehälter	<p><u><sup>2</sup>Artikel 11a</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern und Robidogs an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;</li> <li>– Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li> </ul>

---

<sup>2</sup> Eingefügt 6.6.2005

Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li> <li>b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li> <li>c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;</li> <li>d Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li> <li>e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 22.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen.</p>
---------------------------	---

## **B. Hauskehricht**

Begriff	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Als Hauskehricht gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden;</li> <li>b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Kleinsperrgut);</li> <li>c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.</li> </ul>
---------	--

Behälter und Gebinde	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu 35 lt, 60 lt und 110 lt bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen</p> <p><sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p>
----------------------	---

Abfuhrtage, Annahmestellen	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup> Der Hauskehricht wird regelmässig an den von der Kommission bezeichneten Sammelstellen abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
----------------------------	--



- Artikel 17
- Bereitstellung
- <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen nur mit entsprechender Gebührens-kennzeichnung in die öffentlichen Container der Sammelstellen ge-bracht werden. Grössere Mengen sind erst am Tag vor der Abfuhr zu deponieren.
- <sup>2</sup> Gewerbliche Betriebe können eigene, offiziell zugelassene Contai-ner verwenden; vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit der Kommission.

### **C. Sperrgut**

- Artikel 18
- Begriff
- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
  - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunst-stoffobjekte und dergleichen;
  - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- Artikel 19
- Entsorgung
- Sofern das Sperrgut nicht dem Kleinsperrgut zugeteilt werden kann, wird es durch den Eigentümer entsorgt.

### **D. Andere Abfälle und Materialien**

- Artikel 20
- Beseitigung
- Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen
- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusam-mensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
  - b Bauabfälle;
  - c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren jeglicher Art;
  - d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetz-gebung;
  - e tierische Abfälle.

## E. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

### Artikel 21

Beseitigung

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15 – 17;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## III. Sonderabfälle

### Artikel 22

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Eidg. Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

### Artikel 23

Pflichten der Besitzer

Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

### Artikel 24

Besonderes

<sup>1</sup> Die Kommission bestimmt die Sammelstellen für Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die Kommission periodisch Sammelaktionen anordnen.

<sup>3</sup> Die Kommission kann für Sonderabfälle nach Artikel 22 Sammelstellen bezeichnen, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>5</sup> Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und –aktionen.

## IV. Gemeindedeponie Jutziloch

### Artikel 25

Deponiematerial, Einzugsgebiet

<sup>1</sup> Für die Fertigauffüllung der Deponie Jutziloch darf folgendes Material verwendet werden:

- unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummateriale;
- Geschiebe, Feldsteine, Felsblöcke;
- Strassenabbrandmaterial (Humus mit wenig Gras).

Die Zuführung anderer Materialien ist verboten.

<sup>2</sup> Das Einzugsgebiet der Deponie ist auf das Gemeindegebiet beschränkt. Die Kommission kann die Ablagerung von Auffüllmaterial von ausserhalb des Einzugsgebietes auf Gesuch hin und gegen Gebühr zulassen.

<sup>3</sup> Sobald die Rekultivierung der Deponie abgeschlossen ist, kann kein Material mehr deponiert werden.

## V. Finanzierung

### Artikel 26

Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Privatcontainern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 21 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), tragen die Abfallbesitzer.

### Artikel 27

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter

Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

#### Artikel 28

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Rahmentarif. Dieser regelt

- die Kehrrechtgrundgebühr;
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren;
- die Kostenaufteilung für die Tierkadaverentsorgung.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### Artikel 29

Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

#### Artikel 30

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat oder die Regierungsrätin.

#### Artikel 31

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft, solche gegen Verfügungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.—. Art. 58 bis 60 des Gemeindegesetzes findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 32  
Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 33  
Inkrafttreten<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

### Genehmigungsvermerke

So beraten und angenommen anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2000.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber  
sig. J. Held                      sig. H. Fankhauser

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 2. und 9. November 2000 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

3412 Heimiswil, 7. März 2001

Der Gemeindeschreiber:  
sig. H. Fankhauser

### **1. Teilrevision**

Die Teilrevision des Abfallreglementes wurde an der Gemeindeversammlung vom 6.6.2005 genehmigt und per 1.1.2005 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeschreiber:  
sig. H. Fankhauser

## Gebühren-Rahmentarif zum Abfallreglement

### Die Einwohnergemeinde Heimiswil

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 9. Dezember 2000 folgenden

## GEBÜHREN - RAHMENTARIF:

### I. Bemessungsgrundlagen

#### Artikel 1

Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Auch Besitzer einer Ferienwohnung müssen jährlich eine Grundgebühr bezahlen. Diese entspricht der vollen Grundgebühr für verheiratete Steuerpflichtige.

<sup>3</sup> Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück, Containerleerung und Volumen (Grüngut) erhoben.

<sup>4</sup> Die Entsorgungskosten für Tierkadaver werden wie folgt verrechnet:

- für Privathaushalte (Kleintiere) über die Grundgebühr;
- Grosstiere von Nichtlandwirten werden den Besitzern nach den effektiven Entsorgungskosten weiterverrechnet;
- für die Landwirtschaft entsprechend den Grossvieheinheiten (GVE) basierend auf den Vorjahreszahlen des Amtes für Landwirtschaft.

### II. Ansätze

#### Artikel 2

Grundgebühr

<sup>3a)</sup> für verheiratete Steuerpflichtige, pro Ehepaar

Fr. 40.- bis Fr. 120.-

<sup>4b)</sup> für ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennte Steuerpflichtige

Fr. 20.- bis Fr. 75.-

<sup>5</sup>Ledige Steuerpflichtige bis zum 20. Altersjahr, welche im Haushalt

---

<sup>3</sup> Änderung vom 6.6.2005

<sup>4</sup> Änderung vom 6.6.2005

der Eltern leben, werden von einer Grundgebühr befreit. Ab dem darauffolgenden Jahr ist die Grundgebühr für Ledige nach Art. 2 Ziff. b vorstehend zu entrichten.

c pro Ferienwohnung gemäss Ansatz Art. 2 Ziff. a

Artikel 3

Abfallgebühren	35-Liter-Sack	Fr.	1.50 bis	3.—
	60-Liter-Sack	Fr.	2.40 bis	5.—
	110-Liter-Sack	Fr.	4.10 bis	9.—
	Kleinsperrgut (max. 1 m Länge, 1 m Höhe, 50 cm Breite, bis 30 kg)	Fr.	5.— bis	10.—
	Containerplombe 800 Liter	Fr.	35.— bis	70.—

Artikel 4

Grüngut (pro Sack)	35 Liter	Fr.	1.— bis	2.50
	60 Liter	Fr.	2.— bis	5.—
	110 Liter	Fr.	3.— bis	7.50

oder Gebinde mit bekanntem Volumen.

Artikel 5

Äste	Veloanhänger/Auto	Fr.	5.— bis	10.—
	Autoanhänger oder Vergleichbares	Fr.	10.— bis	20.—
	landw. Anhänger/Kipper oder Vergleichbares	Fr.	20.— bis	30.—

Artikel 6

Auffüllmaterial	Einzugsgebiet	gratis		
Jutziloch	von ausserhalb des Einzugsgebietes pro m3	Fr.	4.— bis	10.—

Artikel 7

Tierkörper

<sup>1</sup> Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 80 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 20 % werden der Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" belastet.

<sup>2</sup> Als Kosten im vorerwähnten Sinne gelten alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den für die Gemeinde Heimiswil zuständigen Kadaversammelstellen, entstehen.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen die Kosten der Sammelstellen des Vorjahres. Entsprechend dem Verursacherprinzip werden die Beiträge vom Tierhalter (Stichtag 1. Mai) des Vorjahres geschuldet.

---

<sup>5</sup> Änderung vom 6.6.2005

<sup>4</sup> Die Beiträge werden aufgrund der am 1. Mai des Vorjahres gehaltenen GVE\* und nur von Tierhaltern erhoben, die am Stichtag mindestens eine Grossvieheinheit (GVE) gehalten haben.

\*Massgebend sind die jährlichen Erhebungen des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Bern.

<sup>5</sup> Die Gebühr pro GVE wird berechnet, indem das Total der Aufwendungen für die Sammelstellen durch die Anzahl der zur Weiterverrechnung massgebenden GVE geteilt wird.

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 8

Abgabe Säcke und  
Gebührenmarken

Die Kommission bezeichnet die Verkaufsstellen von Säcken und Marken und schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen ab.

#### Artikel 9

Ausschluss von der  
Abfuhr

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Privatcontainer ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht geleert.

#### Artikel 10

Sammelstellen und –  
aktionen

<sup>1</sup> Für wiederverwertbare Abfälle (z. B. Glas, Altpapier, Altmetalle), die in Sammelstellen gebracht oder in getrennten Sammlungen erfasst werden, dient die Grundgebühr gemäss Rahmentarif pro Haushalt.

<sup>2</sup> Für Spezialsammlungen aus dem Gewerbe (z. B. Poly Recycling-Säcke) wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

#### Artikel 11

Weitere gebühren-  
pflichtige Tätigkeiten  
<sup>1</sup>

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (gemäss Gebührenreglement).

<sup>2</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

#### Artikel 12

Bezug

<sup>1</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.



### Artikel 13

Gebührenanpassung Die Ansätze werden innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat jährlich mit dem Budget festgelegt.

### Artikel 14

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.  
<sup>2</sup> Der Tarif vom 8. Dezember 1990 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

### Genehmigungsvermerke

So beraten und angenommen anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2000.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber  
sig. J. Held sig. H. Fankhauser

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 2. und 9. November 2000 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

3412 Heimiswil, 7. März 2001

Der Gemeindeschreiber:  
sig. H. Fankhauser

### **1. Teilrevision**

Die Teilrevision des Abfallreglementes wurde an der Gemeindeversammlung vom 6.6.2005 genehmigt und per 1.1.2005 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeschreiber:  
sig. H. Fankhauser

## **Ausführungsbestimmungen**

### **zum Abfallreglement vom 9. Dezember 2000**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 32 des vorliegenden Reglementes die folgenden Ausführungsbestimmungen:

#### **Die Kehrichtgrundgebühr schuldet**

- Wer am 31. Dezember des Vorjahres in Heimiswil steuerpflichtig ist. (inkl. Ausländer Ausweis B und C)

#### **Keine Kehrichtgrundgebühr schulden:**

- Heimbewohner
- Sozialhilfeempfänger

#### **Erlass der Kehrichtgrundgebühr bei Zu- und Wegzug**

- Auf die Reduktion, Nachfakturierung oder Rückerstattung der Grundgebühr bei Zu- und Wegzügen wird verzichtet.
- Bei Zu- und Wegzug wird die Gebühr bei nachweisbarer Doppelbelastung auf Gesuch hin anteilmässig rückerstattet.

Der Gemeinderat hat diese Ausführungsbestimmungen an seiner Sitzung vom 2. Mai 2005 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen der Kultur- und Umweltkommission vom 20. September 2001 und treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

## **GEMEINDERAT HEIMISWIL**

Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
sig. U. Stalder      sig. H. Fankhauser